

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 23.07.2010

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Grabfeldrichtlinien	171
Gemeinde Adendorf	3. Änderung des Kostentarifes der Feuerwehr	172
Samtgemeinde Amelinghausen	Benutzungs- und Gebührensatzung für den kommunalen Waldkindergarten „Die Laubfrösche“	172
	1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulischen Betreuungen	175
	Aufhebungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Amelinghausen für den kommunalen Waldkindergarten „Die Laubfrösche“	176
	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oldendorf/Luhe	176
	8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe ...	178
Samtgemeinde Bardowick	Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes des Flecken Bardowick Nr. 10a „Senioreneinrichtung Heereskamp“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 5 „Bahnhofstraße“ und Nr. 10 „Heereskamp“	179
	Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen an der Domstraße im Flecken Bardowick	181
	Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ des Flecken Bardowick	181
	14. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum	183
	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf	184
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2010 des Flecken Dahlenburg	187
	1. Änderung Straßenausbaubeitragsatzung des Flecken Dahlenburg ...	188

Fortsetzung nächste Seite

Inhaltsverzeichnis Fortsetzung

Samtgemeinde Ilmenau	Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	188
	2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern	191
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Deutsch Evern für die nachsulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern	192
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Deutsch Evern für die nachsulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern	192
Samtgemeinde Ostheide	2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderspielkreis der Gemeinde Barendorf	194
	Bebauungsplan Nr. 8 „Stadtkamp“ und über die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Barendorf	196
	10. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern	196
Samtgemeinde Scharnebeck	6. Änderung der Entschädigungssatzung	198
	Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2010	198
	Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Rullstorf	200
	Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Scharnebeck	204

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Vereinfachte Flurneuordnung Stapel;	209
	Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes, mit 4. Änderung der vorläufigen Besitzzeiweisung im Vereinfachten Flurbereinigungs- verfahren Tripkau	211
	Freiwilliger Landtausch Wittorf 03	212

**Grabfeldrichtlinien
der Hansestadt Lüneburg**
vom 21.04.1983

Der Rat der Hansestadt Lüneburg erlässt für alle Grabfelder gemäß § 20 der Friedhofssatzung der Hansestadt Lüneburg vom 28.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung für den Waldfriedhof nachstehende Richtlinien:

A. Grabmale

Abmessungen für stehende Grabmale und Platten in cm. Bei Stelen ist die doppelte Breite die Mindesthöhe.

1 Reihengrabstätten für Erwachsene und Einzelwahlgrabstätten

Stehende Grabmale:.....35–45 Breite, 70–90 Höhe, 10–15 Stärke

Platten:.....30–50 Breite/Tiefe, 10–15 Stärke

2 Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten

Stelen:.....40–60 Breite, 100–160 Höhe, 13–30 Stärke

Breitsteine:.....100–160 Breite, 70–90 Höhe, 13–30 Stärke

Platten:.....40–120 Breite/Tiefe oder Tiefe/Breite, 10–20 Stärke

3 Je Erdbestattungsstelle ist eine Platte zusätzlich zulässig.

Platte:.....30–50 Breite, 10–15 Stärke

4 Urnenwahlgrabstätten

Säulen:.....30–35 Breite bzw. Durchmesser, 60–80 Höhe

Platten:.....40–60 Breite/Tiefe, 10–15 Stärke

5 Reihengrabstätten für Kinder

Platten:.....25–40 Breite, 25–30 Tiefe, 10–12 Stärke

6 Material

Es dürfen Denkmäler aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze gesetzt werden.

7 Bearbeitung

Vorder- und Seitenflächen der Naturstein-Denkmäler sind gleichartig zu bearbeiten, Mattschliff ohne Glanz ist zulässig, Holz und Schmiedeeisen sind mit dauerhaftem, nicht glänzendem Anstrich zu versehen. Unzulässig ist das Anbringen von Lichtbildern und aus Porzellan gegossener Grabschmuck (z. B. Figuren, Reliefs).

8 Schrift

Die Schrift ist erhaben oder vertieft zu gestalten. Bleischrift ist vertieft zulässig. Im Fall einer farbigen Behandlung der vertieften Schrift ist die Farbe im Grundton des Steins zu verwenden. Stehenbleibende Schriftbossen sind dem Schriftgrund anzugleichen.

B. Einfassungen

Einfassungen jeglicher Art und große Hecken sind nicht zulässig (Ausnahme Pflegekanten bei Rasenreihengräbern).

C. Platten

Als Trittplatten sind grundsätzlich Natursteinplatten zwischen 30 und 40 cm Seitenlänge in gedämpftem Farbton zulässig.

D. Bänke

Ruhebänke oder sonstige Sitzgelegenheiten werden nur von der Hansestadt Lüneburg aufgestellt.

E. Verschiedenes

1 Ausnahmen

Nicht diesen Richtlinien entsprechende Denkmäler und Grabgestaltungen können auf den Grabfeldern vorgenommen werden, die von diesen Vorschriften ausgenommen sind (z. Z. Feld 28 b; Feld 22; Urnengräber im Feld 30).

2 Hinweis

Nicht genehmigte bzw. nicht zulässige Grabzeichen, Bänke sowie Gegenstände, die sichtbar störend wirken, können entfernt werden.

Lüneburg, 23.07.10
Hansestadt Lüneburg
Mädge, Oberbürgermeister

**3. Änderung des Kostentarifes
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Adendorf außerhalb der Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

Kostentarif

I Personal

- | | |
|---|---------|
| 1. Feuerwehrtechnisches Personal je Feuerwehrmann/- Frau
und Stunde (einschl. Dienst in der Werkstatt) | 25,00 € |
|---|---------|

II Fahrzeuge

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| Je Stunde und Fahrzeug | |
| 1. Löschfahrzeuge und Rüstfahrzeuge | 50,00 € |
| 2. Einsatzleitwagen (ELW) | 30,00 € |
| 3. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) | 25,00 € |
| 4. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge | 20,00 € |

III Feuerwehrtechnisches Gerät

- | | |
|--------------------------------|---------|
| Je Stunde und Gerät | |
| 1. Tragkraftspritze (FP) | 20,00 € |
| 2. Stromerzeuger | 15,00 € |
| 3. Motorsäge | 15,00 € |
| 4. Be- und Entlüftungsgerät | 10,00 € |
| 5. 1 Pressluftatmer je Einsatz | 20,00 € |
| 6. Tauchpumpe | 10,00 € |

IV Sonstiges und Auslagen

1. Für einen böswilligen Fehlalarm oder eine grundlose Alarmierung der Feuerwehr wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben. Muss die Feuerwehr nach Alarmierung nicht ausrücken, wird die Gebühr um 50 % ermäßigt.
- 1.1. Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben. Bei einem erstmaligen Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres durch eine Brandmeldeanlage kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
2. Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind wie gleichwertige Leistungen zu berechnen.
3. Ersatzteile und verbrauchtes Material sind zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Vorbehaltskosten zu erstatten.
4. Bei Einsätzen von mehr als 3 Std. können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.07.2010 in Kraft.

Gemeinde Adendorf, den 22.06.2010
Pritzlaff
Bürgermeister

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für den kommunalen Waldkindergarten „Die Laubfrösche“**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nieders. GVBl. S. 41) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 22. Juni 2010 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den kommunalen Waldkindergarten beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Aufnahme

- (1) Die Samtgemeinde Amelinghausen hat den Verein „Die Laubfrösche e.V.“ mit Ratsbeschluss vom 22. Juni 2010 mit der weiteren Führung des Waldkindergartens Amelinghausen beliehen. Für die Dauer der Vertragslaufzeit wird deshalb der Waldkindergarten „Die Laubfrösche e.V.“ in kommunaler Trägerschaft der Samtgemeinde Amelinghausen geführt. Der Waldkindergarten der Samtgemeinde Amelinghausen dient der Betreuung von Kindern vornehmlich aus dem Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen. Es können auch Kinder aufgenommen werden, deren Wohnsitz sich außerhalb des Landkreises Lüneburg befindet. Dieses setzt eine Zahlung zum Ausgleich der Kosten des Kindergartenplatzes durch die jeweilige Kommune voraus, in deren Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat.
- (2) In den Waldkindergarten werden entsprechend den freien Plätzen Kinder aufgenommen, soweit sie das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. Wenn die Betriebserlaubnis es zulässt, werden auch Kinder unter 3 Jahren aufgenommen, wenn diese waldkindergartenfähig sind.
- (3) Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, entscheidet der Samtgemeindeausschuss nach Anhören der Leiterin des Waldkindergartens, wobei insbesondere häusliche Verhältnisse, erzieherische Gründe und die Einschulung im kommenden Schuljahr berücksichtigt werden, über den Antrag.
- (4) Zur Regelung weiterer Einzelheiten hinsichtlich des Waldkindergartens der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung des Waldkindergartens maßgebend. Die Erziehungsberechtigten eines jeden Kindes haben vor Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten die Kindergartenordnung anzuerkennen.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Vom Besuch des Waldkindergartens werden Kinder ausgeschlossen, die
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder mit Ungeziefer behaftet sind,
 - b) nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dieses durch ein Gesetz gefordert wird.
- (2) Vom Besuch des Waldkindergartens können Kinder ausgeschlossen werden, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) ohne Entschuldigung länger als einen Monat dem Kindergarten ferngeblieben sind,
 - d) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden,
 - e) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

Aufgrund der Tatbestände zu a) oder b) dürfen Kinder nur vom Besuch des Waldkindergartens ausgeschlossen werden, wenn die angebotene Hilfe des Kindergartenpersonals nicht angenommen wird und die Kindergartenarbeit durch ein Kind, auf welches a) oder b) zutrifft, erheblich gestört wird.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeit des Waldkindergartens wird von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Weitergehende Zeiten für Früh- und Spätdienste können eingerichtet werden.
- (2) Der Waldkindergarten bleibt sonnabends, an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, am 24. und 31.12. eines Jahres sowie für die Dauer von 3 Wochen während der allgemeinen Ferienzeiten geschlossen.
- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten und außerhalb der Betreuungszeiten.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Waldkindergarten ist eine Gebühr von monatlich 160,00 € zu entrichten.
- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühr nach folgender Staffelung:

Familieneinkommen	vormittags
bis mtl. 2.800,00 €	120,00 €
mtl. 2.800,01 € bis 3.300,00 €	140,00 €
ab mtl. 3.300,01 €	160,00 €

Sollten Früh- und Spätdienste eingeführt werden, so erhöht sich die Gebühr im Verhältnis entsprechend der erweiterten Zeitanteile.

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Waldkindergarten Amelinghausen, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 25%, für das dritte Kind um 35 % reduziert. Dieses gilt auch, wenn sich das erste Kind im betragsfreien Kindergartenjahr befindet.

(3) Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuer- oder Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Maßgeblich, auch für die nachstehenden Ziffern, ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.
2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 300,00 Euro.

Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt folgendes:

1. Leben die Sorgeberechtigten im gemeinsamen Haushalt, ist das gemeinsame Einkommen anzurechnen.
2. Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, gilt das Einkommen desjenigen Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.

Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.

3. Auf das nach Ziff. 1 bzw. 2 ermittelte Familieneinkommen sowie die nachgewiesenen Werbungskosten zu folgenden Einkunftsarten:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- sonstige Einkünfte (z.B. Kapitaleinkünfte),

ist die Gebührenstaffelung nach Abs. 2 anzuwenden.

Eine Kürzung des ermittelten Familieneinkommens um Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EstG) erfolgt nur, wenn diese Kinderfreibeträge für das für die Berechnung maßgebliche Kalenderjahr tatsächlich gewährt wurden und diese auch durch die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgewiesen worden sind.

Verluste aus anderen Einkommensarten z.B.: Verluste aus Vermietung und Verpachtung, sind nicht anrechenbar.

- (4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind von der Benutzungsgebühr für einen Kindergartenplatz gemäß § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz befreit. Eine vollständige Befreiung von den Benutzungsgebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 KJHG gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr für die Kindergartengebühr einzusetzen. Die Ermäßigungen werden zum Ersten des Antragsmonates wirksam und werden längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen.
- (5) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind erstmalig mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung bei der Samtgemeinde Amelinghausen zu stellen. Zusätzlich ist der Antrag auf Gebührenermäßigung zu Beginn eines jeden neuen Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Amelinghausen zu stellen. Die für das maßgebliche Kindergartenjahr erforderlichen Einkommensnachweise sind dem erneuten Ermäßigungsantrag hinzuzufügen.
- (6) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (1.8. - 31.7. des nächsten Jahres). Wenn festgestellt wird, dass die Herabsetzung wegen unvollständiger Angaben zu niedrig war, wird die Gebühr zum 01.08. des jeweiligen Jahres rückwirkend erhöht.
- (7) Verändert sich das Familieneinkommen seit dem Basisjahr zum Negativen, wird die Gebühr nach Vorlage sämtlicher Belege neu berechnet und rückwirkend zum 01.08. des jeweiligen Jahres veranlagt. Veränderungen bei der Anzahl der Kinder sind der Samtgemeinde Amelinghausen mitzuteilen, wenn sich dadurch das gebührenpflichtige Familieneinkommen gem. Abs. 3 verändert.

- (8) Sofern sich seit dem Basisjahr positive Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % ergeben haben bzw. die positiven Veränderungen zu einer Anpassung der Kindergartengebühren führen können, sind diese Veränderungen unverzüglich der Samtgemeinde Amelinghausen zu melden. Die Gebühren können dann für das gesamte Kindergartenjahr rückwirkend veranlagt werden.
- (9) Die Gebühr ist monatlich und auch während der Schließzeiten zu entrichten.

§ 5 Zahlung und Abmeldung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Auch wenn das Kind den Waldkindergarten nicht mehr den vollen Monat besucht, ist die volle monatliche Kindergartengebühr zu entrichten.
- Kinder können in den letzten drei Monaten (Mai, Juni und Juli) des Kindergartenjahres grundsätzlich nicht mehr abgemeldet werden. Die Abmeldung von Kindern ist unter Beachtung der Kündigungsfrist vor Ablauf des Kindergartenjahres, spätestens zum 30. April zulässig. In Härtefällen können Ausnahmen gemacht werden.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Waldkindergarten fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließung des Waldkindergartens aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Gebühren können auf schriftlichen Antrag aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigt werden.
- (6) Die Gebühren unterliegen der Betreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

Amelinghausen, den 22. Juni 2010

SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN
Völker
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 22. Juni 2010 folgende 01. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf beschlossen.

Artikel I

§ 3 I erhält folgenden Wortlaut

Die Gebühr beträgt einschließlich pädagogischem Mittagstisch monatlich 120,00 €. In dieser Gebühr ist ein Betrag in Höhe von 60,00 € monatlich für das Mittagessen enthalten.

§ 3 III erhält folgenden Wortlaut

Bei tageweiser oder flexibler Inanspruchnahme dieses Angebotes beträgt die Gebühr 6,00 € täglich, einschließlich Mittagessen und Betreuung.

§ 3 V erhält folgenden Wortlaut

§ 2 - Steuerpflichtige und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt oder eine Nutzung zum Wohnen nur zeitweise möglich ist. Eine Zweitwohnung erfordert keine Abgeschlossenheit und liegt auch dann vor, wenn Teileinrichtungen zum Zwecke der Benutzung als Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 - Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz (2) gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4 - Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr jährlich:

a)	bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	1.000,00 €	100,00 €
b)	bei einem jährlichem Mietaufwand von mehr als aber nicht mehr als	1.000,00 € 1.750,00 €	160,00 €
c)	bei einem jährlichem Mietaufwand von mehr als aber nicht mehr als	1.750,00 € 2.500,00 €	220,00 €
d)	bei einem jährlichem Mietaufwand von mehr als aber nicht mehr als	2.500,00 € 3.250,00 €	280,00 €
e)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	3.250,00 €	340,00 €

- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 dieser Satzung ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Von der Steuer befreit sind Wohnungsinhaber,
 - a) die ihre Ferienwohnung ausschließlich an Gäste kurzfristig vermieten,
 - b) die ihre Zweitwohnung zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung sowie des Studiums vermieten oder
 - c) die ihre Zweitwohnung für unterhaltsberechtignte Angehörige dauerhaft tatsächlich zur Verfügung stellen.
- (4) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Abs. 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, das Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine

Wohnung, die nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung Zweitwohnung ist, erst nach dem Beginn des Kalenderjahres in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonates.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (5) Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, zuviel gezahlte Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 6 - Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Oldendorf/Luhe innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Oldendorf/Luhe innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

§ 7 - Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 3 dieser Satzung genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Oldendorf/Luhe bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, bis zum letzten Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
 - b) den jährlichen Mietaufwand für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 und 3 dieser Satzung genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Oldendorf/Luhe verpflichtet.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 6, 7 und 9 Absatz 4 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 9 - Sonderregelungen für das Steuerjahr 2010

- (1) Die Steuerschuld beträgt jeweils 3/12 der in § 4 Absatz 1 dieser Satzung genannten Sätze.
- (2) Die Steuerschuld entsteht am 01. Oktober 2010, § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Steuer wird zum 15. November 2010 fällig.
- (4) Die Mitteilungspflichten gemäß § 7 Absatz 1 sind bis zum 30. Oktober 2010 oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Oktober in Besitz genommen wird, bis zum letzten Tage des darauf folgenden Monats zu erfüllen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Oldendorf/Luhe, den 15. Juni 2010
Gemeinde Oldendorf/Luhe
Linke
Gemeindedirektor

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe über die Benutzung des Kindergartens und die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartensatzung) vom 15. Juni 1995

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds.

GVBl. S. 41) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner Sitzung am 15. Juni 2010 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe über die Benutzung des Kindergartens und die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartensatzung) vom 15. Juni 1995 beschlossen:

ARTIKEL I

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das monatlich zu entrichtende Entgelt beträgt für eine Betreuungszeit von vier Stunden bei einem

Einkommen bis	1.075,00 € mtl.			71,00 €
Einkommen über	1.075,00 € mtl.	bis	1.840,00 € mtl.	88,00 €
Einkommen über	1.840,00 € mtl.	bis	2.820,00 € mtl.	107,00 €
Einkommen über	2.820,00 € mtl.			131,00 €“

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Oldendorf/Luhe, den 15. Juni 2010
Gemeinde Oldendorf/Luhe
Linke
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes Bardowick Nr. 10a „Senioreneinrichtung Heereskamp“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 5 „Bahnhofstraße“ und Nr. 10 „Heereskamp“

Der Rat des Fleckens Bardowick hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 10a „Senioreneinrichtung Heereskamp“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 5 „Bahnhofstraße“ und Nr. 10 „Heereskamp“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „An der Schaafrift“ und östlich der Straße „Heereskamp“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 10a „Senioreneinrichtung Heereskamp“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 5 „Bahnhofstraße“ und Nr. 10 „Heereskamp“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

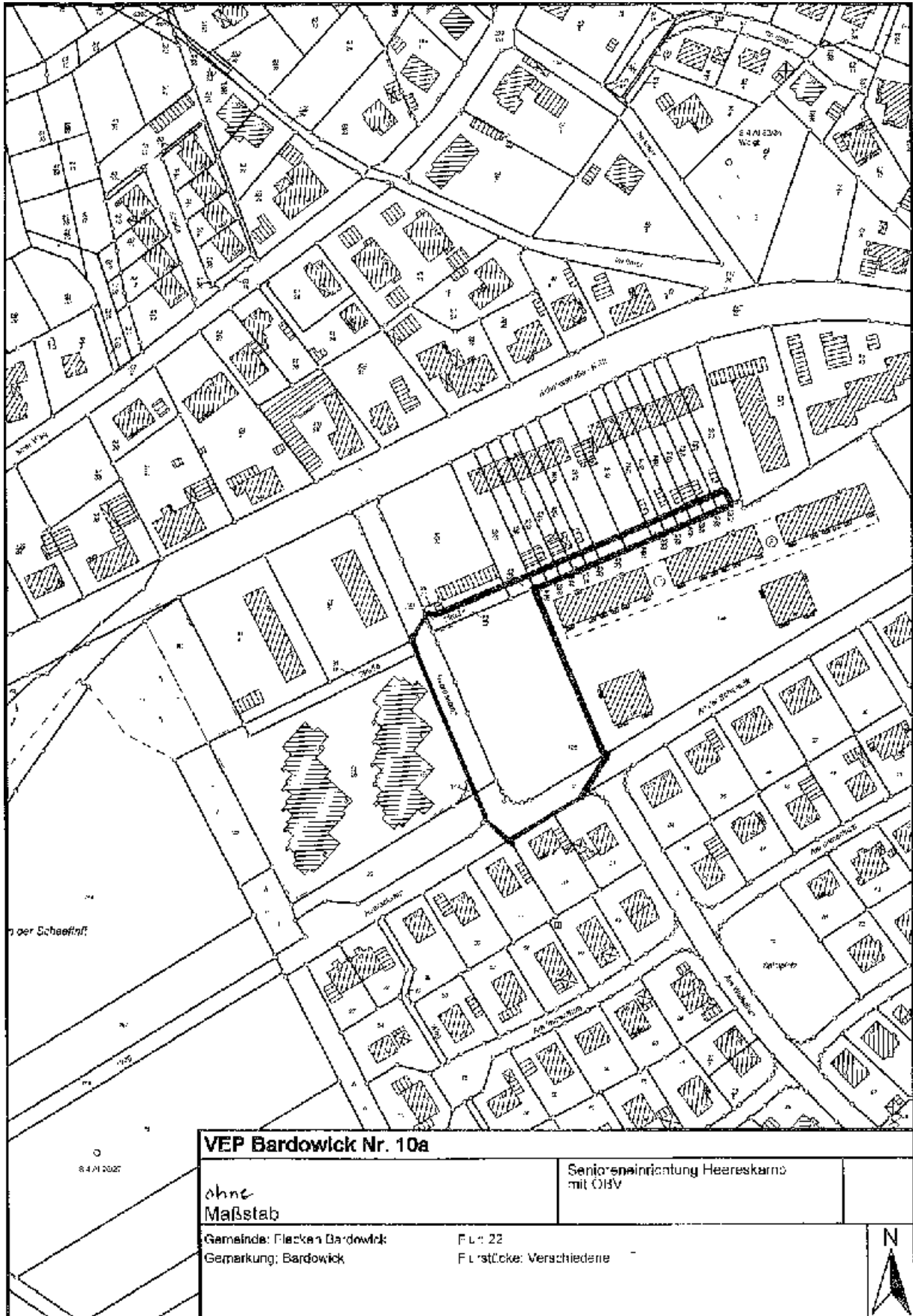
Jedermann kann die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bardowick Nr. 10a „Senioreneinrichtung Heereskamp“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 5 „Bahnhofstraße“ und Nr. 10 „Heereskamp“ die Begründung und die zusammenfassende Erklärung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).



Bardowick, den 24.06.2010
Dubber

Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen an der Domstraße im Flecken Bardowick

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Im Bereich der Domstraße wird die öffentliche Verkehrsfläche in Form einer Mischbaufläche einschließlich der Entwässerungsanlage sowie der Beleuchtungsanlage erneuert. Der Straßenverlauf wird auf die Straße „Beim Dom“ geführt.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Bardowick vom 10.05.2005 beträgt der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand 67,7 %.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Bardowick, den 24.06.2010
Dubber
Gemeindedirektor

Satzung über einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Bardowick in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzung über eine Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ beschlossen:

§ 1

- (1) Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Bardowick hat in seiner Sitzung am 23.05.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich gemäß § 2 dieser Satzung wird für das gesamte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen mit der Wirkung, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Flecken Bardowick.

§ 2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Bardowick, Flur 2, Flurstücke 186/3, 191/3, 194/3, 197/3, 205/2, 205/3, 208/2, 208/3, 209/2, 209/3, 212/1, 214/1, 216/1, 225/3, 524 und Teilstücke aus den Flurstücken 179/2, 179/3, 184/2, 184/3, 185/1, 185/2, 186/2, 191/2, 194/2, 197/2, 221/3, 226, 227/1, 231/1, 514/2, 516, 525, 526/1, Flur 3, Teilstücke aus den Flurstücken 83/53, 93/53, 105/53 sowie Flur 4, Flurstücke 26, 27, 28, 29, 30/1, 74/3, 83/2, 87/2, 88/2, 93/1, 101/1, 109, 110, 262/103, 263/103, 316/96 und Teilstücke aus den Flurstücken 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17/1, 18, 21/1, 22, 23, 24, 25, 32, 33, 34, 36, 64/1, 69/1, 73/1, 81/1, 92/1, 98/1, 99/1, 105/1, 105/2, 106/1, 112/1, 252/2, 253, 256, 257).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ oder spätestens nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Bardowick, den 24.06.2010
Dubber
Gemeindedirektor

**Satzung zur 14. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Kindergarten der Gemeinde Barum**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende 14. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7.30 Uhr (Frühdienst) in den Kindergarten zu bringen. Für die Einrichtung eines Spätdienstes wird die Öffnungszeit bis 13.00 Uhr verlängert. Diese Angebote gelten nur, wenn jeweils mindestens 7 Kinder für das ganze Jahr angemeldet werden.

§ 4 Abs. 1 Buchstabe c

Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes je angefangene halbe Stunde 18,00 €
bzw. für den Spätdienst je angefangene Stunde 36,00 €

§ 4 Abs. 2 Spalte 3 erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Gebühr je angefangene halbe Stunde Frühdienst

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Barum, 25.06.2010

Meyn

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Handorf Nr. 8a „Gewerbegebiet Hittendahl, 1. Änderung und Erweiterung“
mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Handorf hat in seiner Sitzung am 08.06.2010 den Bebauungsplan Handorf Nr. 8a „Gewerbegebiet Hittendahl, 1. Änderung und Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Handorf Nr. 8a „Gewerbegebiet Hittendahl, 1. Änderung und Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Handorf Nr. 8a „Gewerbegebiet Hittendahl, 1. Änderung und Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

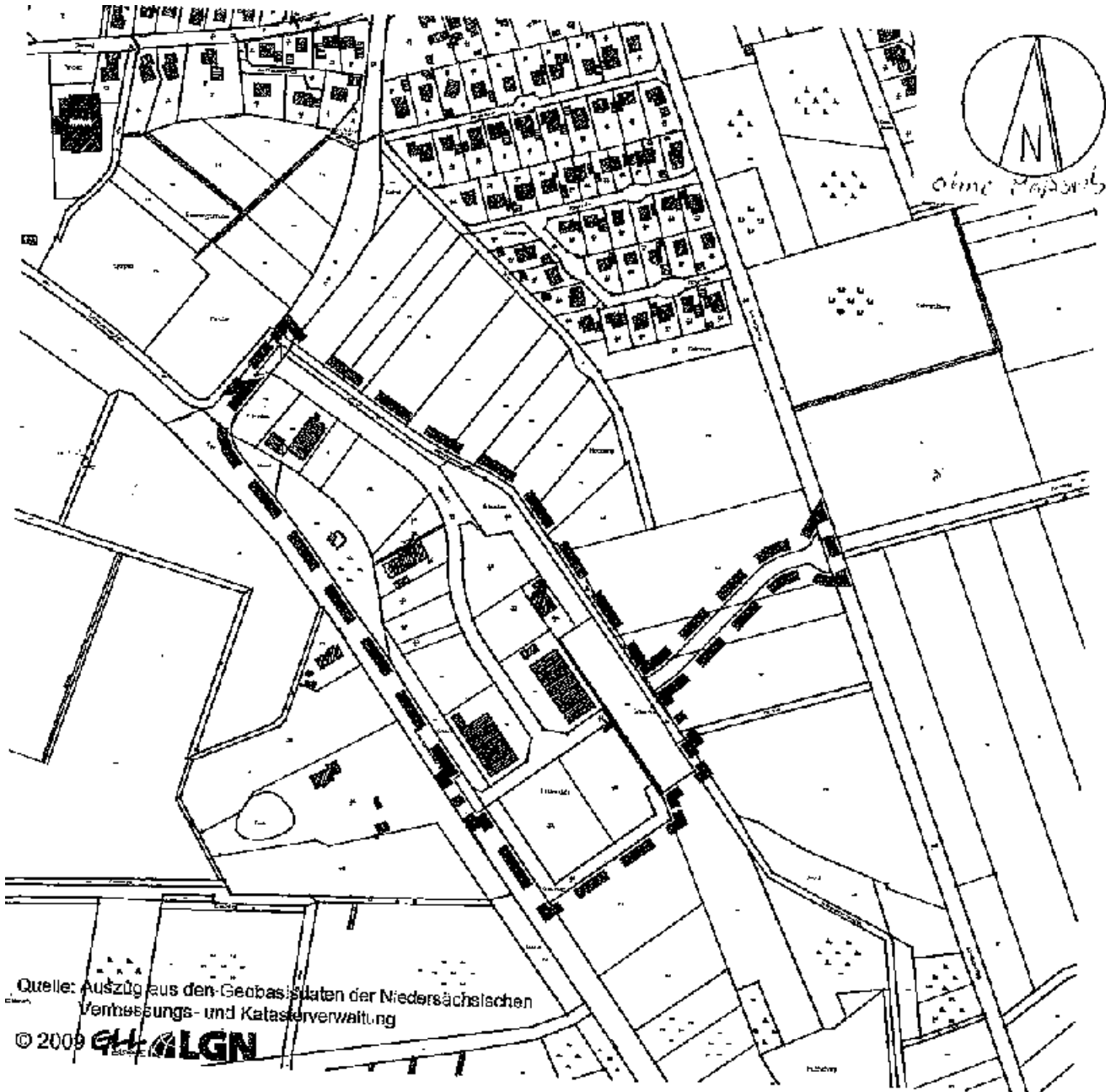
Jedermann kann den Bebauungsplan Handorf Nr. 8a „Gewerbegebiet Hittendahl, 1. Änderung und Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Handorf, Eichenkamp 6, 21447 Handorf während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Handorf - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).



Handorf, den 21.06.2010
Herrn
Bürgermeister

Satzung

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg.

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seinen Sitzungen am 10. 02. 2010 und 08. 06. 2010 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf beschlossen:

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg.

§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

(1) Der Kindergarten der Gemeinde Handorf dient der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Handorf. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden

- (2) Es werden entsprechend den freien Plätzen Kinder aufgenommen, soweit sie älter als drei Jahre und noch nicht schulpflichtig sind.
- (3) Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Für die letzten drei Monate eines Kindergartenjahres (01. 05. bis 31. 07. jeden Jahres) ist eine Kündigung nicht möglich, wenn das Kind in dem Jahr eingeschult wird.
- (5) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen sind von der Einschulung zurückgestellte Kinder.
- (6) An- und Abmeldungen nimmt nur die Gemeindeverwaltung entgegen, wobei Schriftform bei der Anmeldung unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden, Kinder die
 - a. erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten
 - b. wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen
 - c. unsauber oder äußerlich verwahrlost sind
 - d. mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder
 - a. mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b. die mit Ungeziefer behaftet sind
 - c. die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird
 - d. für die ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten besteht.

§ 3 Betreuungszeit

- (1) Die Betreuung (Kernzeit) erfolgt vormittags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Bei entsprechendem Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 8 Kinder) wird eine Ganztagsbetreuung ermöglicht. Die Betreuung erfolgt dann in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten können Früh- und 1 oder Spätdienste in Anspruch genommen werden. Diese sind zusätzlich gebührenpflichtig (siehe § 4 Absatz 3).
- (3) Bei ständiger Überschreitung der Betreuungszeit (Abholung der Kinder nach 12.00 Uhr bzw. bei der Ganztagsbetreuung nach 16.00 Uhr) wird ab dem Folgemonat die zusätzliche Spätdienstgebühr erhoben. Diese Maßnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich anzukündigen.
- (4) Der Kindergarten bleibt sonnabends, an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, drei Wochen während der Sommerferien sowie in den Weihnachts- und Osterferien geschlossen (höchstens jedoch insgesamt zwei Monate im Jahr).
- (5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 4 Gebühren

- (1) **Gebührenbefreiung**
Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) befreit:
 - Eltern! Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
 - Eltern! Sorgeberechtigte, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter €1.000,00
- (2) **Halbtagsbetreuung** (Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 6 % des nachgewiesenen Familieneinkommens mindestens € 60,00 höchstens € 210,00
Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abzurunden.
- (3) **Ganztagsbetreuung** (Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 11 % des nachgewiesenen Familieneinkommens mindestens € 110,00 höchstens € 380,00
Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abzurunden.
- (4) **Geschwisterrabatt**
Für Geschwister- oder Mehrlingskinder, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, verringert sich die monatliche Gebühr
 - für das erste Geschwister- oder Mehrlingskind um 10 %
 - für das zweite und jedes weitere Geschwister- oder Mehrlingskind um 20 %jedoch nicht, wenn das Geschwister- oder Mehrlingskind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist.
- (5) **Sonderbetreuungszeiten** (Zusatzgebühr)

(werden nur angeboten, wenn mindestens 8 Kinder je Dienstangebot daran teilnehmen)		
Frühdienst	(Betreuungszeit 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr)	monatlich € 15,00
Mittagsspätdienst	(Betreuungszeit 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	monatlich € 30,00
Abendspätdienst	(Betreuungszeit 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	monatlich € 30,00

Eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

(6) Mittagstisch

Es wird ein Mittagstisch angeboten. Die Abgabe erfolgt zum Preis des jeweiligen Anbieters. Die Kosten sind monatlich nachträglich in bar bei der Kindergartenleitung zu entrichten.

Für die Kinder, die zur Ganztagsbetreuung angemeldet sind, besteht eine Pflichtteilnahme am Mittagstisch.

Für die Kinder, die freiwillig am Mittagstisch teilnehmen wollen, ist der Mittagsspätdienst zu buchen.

(7) **Berechnung des beitragspflichtigen Familieneinkommens**

Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den 1 dem Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Hausgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten in Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen und ähnliches in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Elterngeld.

Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten laut Nachweis
- Kinderfreibeträge gemäß § 32 Absatz 6 EStG sofern er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der 1 des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen / ihm zu unterhaltenden Kinder.

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

(8) Maßgeblich für die Berechnung des Familieneinkommens ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20% vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden bzw. zu unterhaltenden Kinder verändert.

(9) Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch Bescheinigungen des Arbeitsgebers zu belegen. Im Falle des Bezuges von Lohnersatzleistungen sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.

Wird das Einkommen nicht angegeben bzw. nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

(10) Den Eltern 1 Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gemäß § 90 Absatz 3 KJHG bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.

(11) Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann — Kinder), können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule bei der Samtgemeinde Bardowick beantragen.

§ 5 Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr

(1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Absatz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.

(2) Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

(3) Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden.

Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 NSchG.

§ 6 Zahlung

(1) Die Gebühren sind bis zu jedem dritten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.

(2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

(3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt. Sollte ein Kind aus Krankheitsgründen länger als einen Monat fehlen, kann die Gebühr ermäßigt werden.

§ 7 Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über deren Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeinderat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8 Allgemeines

- (1) Jedes Kind hat täglich Frühstücksbrot -jedoch keine Getränke- sowie ausreichend Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien mitzubringen.
- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Kindergartenleiterin mitgebracht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am **01. August 2010** in Kraft.

Handorf, den 08. 06.2010
Herrn
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.712.300,-- €
in der Ausgabe auf	3.031.800,-- €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.061.500,-- €
in der Ausgabe auf	2.061.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 658.900,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Dahlenburg, den 22.06.2010
Dassinger, Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 05.07.2010 unter dem Az. 41.31-15 20/43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 26.07. bis 03.08.2010 in der Gemeindeverwaltung in Dahlenburg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, 23.07.2010

Dassinger

Gemeindedirektor

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Dahlenburg (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S.366) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S 191) hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Dahlenburg (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2008 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg 4/2008) wird wie folgt geändert:

Artikel I § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, 23.07.2010

Dassinger

Gemeindedirektor

Verordnung Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau für das Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 22. Juni 2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Gärten, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Spiel-, Bolz- und Sportplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist verboten:
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und der Telekommunikation dienen, zu erklettern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrräder – zu fahren, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben.
- (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (5) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (6) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen innerhalb der Sichtdreiecke, deren Größe abhängig ist von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. sich kreuzenden Straßen, Hecken und sonstiger Grünwuchs so geschnitten werden, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben dem Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in allgemeinen und reinen Wohngebieten, Mischgebieten sowie in den Sondergebieten „Einzelhandel und Wochenendgebiet“ in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (8) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.
- (9) a) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
 - b) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung nicht beeinträchtigt oder behindert wird.
 - c) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün
 - ein Feuer anzuzünden,
 - zu übernachten,
 - zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - nicht frei gegebene Flächen zu betreten,
 - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) zu führen, abzustellen oder zu parken.
- (10) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, baden oder Wäsche zu waschen.

§ 3

Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist von seinem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten mit der für das Grundstück festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. Gleiches gilt im Falle einer notwendig werdenden Neunummerierung.
- (2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden über oder neben dem Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und von der Fahrbahn aus stets sichtbar und lesbar sein.
- (4) Sind für mehrere Gebäude bzw. Hauseingänge mit nur einer gemeinsamen Zuwegung mehrere Hausnummern vergeben, so sind alle Hausnummern in einheitlicher Form zusätzlich am Beginn der Zuwegung zur öffentlichen Straße anzubringen.
- (5) Nach Veränderung der Hausnummer ist das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar ist.

§ 4

Spielplätze

- (1) Spielplätze sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und dürfen nur von diesen und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze ist täglich in der Zeit von 07.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr erlaubt.

- (3) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzubringen;
 - b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle;
 - c) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen oder dort laufen zu lassen;
 - d) Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu verzehren, zu rauchen sowie Drogen aller Art zu konsumieren.
- (4) Verunreinigungen jeglicher Art sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Plakatwerbung

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenständen, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.
- (2) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden, Buswartehäusern und Bäumen ist verboten.

§ 6 Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder bespielt werden, dass außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Unberührt bleiben die Regelungen der §§ 30 und 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2009 (BGBl. I S. 2631).
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des § 6 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 aufgeführte Einschränkung gilt nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.
- (4) Unberührt bleiben die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 261).

§ 7 Ausnahmegenehmigungen

Die Samtgemeinde Ilmenau kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden, sowie befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Melbeck, den 22. Juni 2010

Samtgemeinde Ilmenau
Stebani
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 14.07.2010 folgende 2. Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende geänderte Fassung:

(1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a) Kindergärten:	
Halbtagsgruppe (4 Std. Kernzeit)	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Halbtagsgruppe (5 Std. Kernzeit)*	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Frühdienst	von 7.00 bis 8.00 Uhr
Spätdienst	von 12.00 bis 13.00 Uhr
Mittagsbetreuung*	von 13.00 bis 14.00 Uhr

* Soweit es angeboten wird.
Eine 5 Stunden Kernzeit kann nur im Zusammenhang mit einer Mittagsbetreuung in Anspruch genommen werden.

b) Krippe:	
Halbtagsgruppe (2/3)	von 8.00 bis 14.00 Uhr
Frühdienst	von 7.00 bis 8.00 Uhr
oder	
Ganztagsgruppe	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Frühdienst	von 7.00 bis 8.00 Uhr

§ 4 Absatz 1 erhält folgende geänderte Fassung:

(1) Für die Betreuung der Kinder sind ab dem 01. August 2010 bzw. 01. August 2012 und am 01.08.2014 monatliche Gebühren

· in den Kindergärten in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

	2010	2012	2014
a) Halbtagsgruppe (4 Std. Kernzeit)	234,00	241,00	248,00
b) Halbtagsgruppe (5 Std. Kernzeit)	280,00	288,00	297,00
c) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	46,00	47,00	49,00
d) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes	46,00	47,00	49,00
e) Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung	46,00	47,00	49,00
f) Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 11,00 €, für 10 angefangene halbe Stunden, erworben werden.			

· in der Krippe in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

	2010	2012	2014
a) Halbtagsgruppe (6 Std.)	386,00	398,00	410,00
b) Ganztagsgruppe (9 Std.)	521,00	537,00	553,00
c) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	51,00	53,00	54,00

§ 4 Absatz 2 erhält folgende geänderte Fassung:

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren

· a) für den Kindergarten nach folgender Staffelung per 01.08.2010, 01.08.2012 und 01.08.2014:

Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Halb- tagsgruppe (4 Std. Kern- zeit) €			Gebühren für die Halbtags- gruppe (5 Std. Kernzeit) €			Je Früh-/ Spät-/Mittagstisch €		
	2010	2012	2014	2010	2012	2014	2010	2012	2014
ab 53.001,00	234,00	241,00	248,00	280,00	288,00	297,00	46,00	47,00	49,00
bis 53.000,00	222,00	229,00	236,00	265,00	273,00	282,00	43,00	44,00	46,00
bis 49.000,00	209,00	215,00	222,00	249,00	256,00	264,00	40,00	41,00	42,00
bis 45.000,00	196,00	202,00	208,00	233,00	240,00	247,00	37,00	38,00	39,00
bis 41.000,00	184,00	190,00	195,00	218,00	225,00	231,00	34,00	35,00	36,00
bis 37.000,00	171,00	176,00	181,00	203,00	209,00	215,00	32,00	33,00	34,00
bis 33.000,00	158,00	163,00	168,00	188,00	194,00	200,00	30,00	31,00	32,00
bis 29.000,00	146,00	150,00	155,00	174,00	189,00	185,00	28,00	29,00	30,00
bis 25.000,00	133,00	137,00	141,00	159,00	164,00	169,00	26,00	27,00	28,00
bis 21.000,00	120,00	124,00	127,00	144,00	149,00	153,00	24,00	25,00	26,00

b) für die Krippe nach folgender Staffelung per 08.2010, 01.08.2012 und 01.08.2014:

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Halbtagsgruppe €			Frühdienst €			Gebühren für die Ganztagsgruppe €		
	2010	2012	2014	2010	2012	2014	2010	2012	2014
ab 53.001,00	386,00	398,00	410,00	51,00	53,00	54,00	521,00	537,00	553,00
bis 53.000,00	365,00	376,00	387,00	48,00	49,00	51,00	493,00	508,00	523,00
bis 49.000,00	344,00	354,00	365,00	45,00	46,00	48,00	465,00	479,00	493,00
bis 45.000,00	323,00	333,00	343,00	43,00	44,00	46,00	437,00	450,00	464,00
bis 41.000,00	303,00	312,00	321,00	40,00	41,00	42,00	409,00	421,00	434,00
bis 37.000,00	282,00	290,00	299,00	37,00	38,00	39,00	381,00	392,00	404,00
bis 33.000,00	261,00	269,00	277,00	34,00	35,00	36,00	353,00	364,00	375,00
bis 29.000,00	240,00	247,00	255,00	32,00	33,00	34,00	324,00	334,00	344,00
bis 25.000,00	219,00	226,00	232,00	29,00	30,00	31,00	296,00	305,00	314,00
bis 21.000,00	198,00	204,00	210,00	26,00	27,00	28,00	268,00	276,00	284,00

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Deutsch Evern, den 14.07.2010
Benecke
Gemeindedirektorin

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Deutsch Evern für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 14.07.2010 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Aufnahme

- (1) Die nachschulische Betreuung in der Gemeinde Deutsch Evern dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Alter von 6 bis 12 Jahren der Grundschule Deutsch Evern und der weiterführenden Schulen. Kinder aus Nachbargemeinden können aufgenommen werden.
- (2) Die Betreuung erfolgt in Form eines pädagogischen Mittagstisches.
- (3) Die Umsetzung des Angebotes erfolgt auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Gemeinde Deutsch Evern in der jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, entscheidet der/die Gemeindedirektor/in über die Platzvergabe. Soziale Aspekte werden dabei berücksichtigt.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die nachschulische Betreuung findet an Schultagen grundsätzlich von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
(2) Zusätzlich ist ein Spätdienst von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingerichtet.
(3) Es besteht ferner die Möglichkeit, Kinder für die Zeit von 12.45 Uhr bis 14.00 Uhr anzumelden.
(4) In den Osterferien, in 3 Wochen der Sommerferien sowie in den Herbstferien findet eine ganztägige Betreuung statt.
(5) In den Weihnachtsferien und in 3 Wochen der Sommerferien bleibt der pädagogische Mittagstisch geschlossen.

§ 3 Gebühren

- (1) Folgende Gebühren sind für die Inanspruchnahme der pädagogischen Betreuung zu entrichten:

Monatsbeiträge				
		Kernzeit	Spätdienst	bis 14 Uhr
Tag	1	45,00 €	10,00 €	12,00 €
Tage	2	90,00 €	20,00 €	24,00 €
Tage	3	110,00 €	30,00 €	36,00 €
Tage	4	130,00 €	40,00 €	48,00 €
Tage	5	150,00 €	50,00 €	60,00 €

- (1) Für das Mittagessen ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Die aktuell gültige Höhe der Gebühr wird durch Aushang bekannt gegeben.
(2) Für zusätzliche Betreuungen können 10er-Karten zum Preis von 30,00 € (für 10 Stunden) beim Betreuungspersonal erworben werden.

§ 4 Zahlung und Abmeldung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
(2) Ändert sich der Betreuungsumfang im laufenden Monat, gilt Absatz 1 entsprechend.
(3) Die Gebühr wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig, auch in den Monaten, in die die regulären Schließungszeiten fallen.
(4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Die Abmeldung kann mit einer Frist von 1 Monat jeweils nur zum 31.01. und zum 31.07. des Jahres erfolgen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der/die Gemeindedirektor/in.
(5) Eine vorübergehende Schließung der nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchenschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
(6) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungs-zwangsvorfahren geltenden Vorschriften.

§ 5 Inkrafttreten

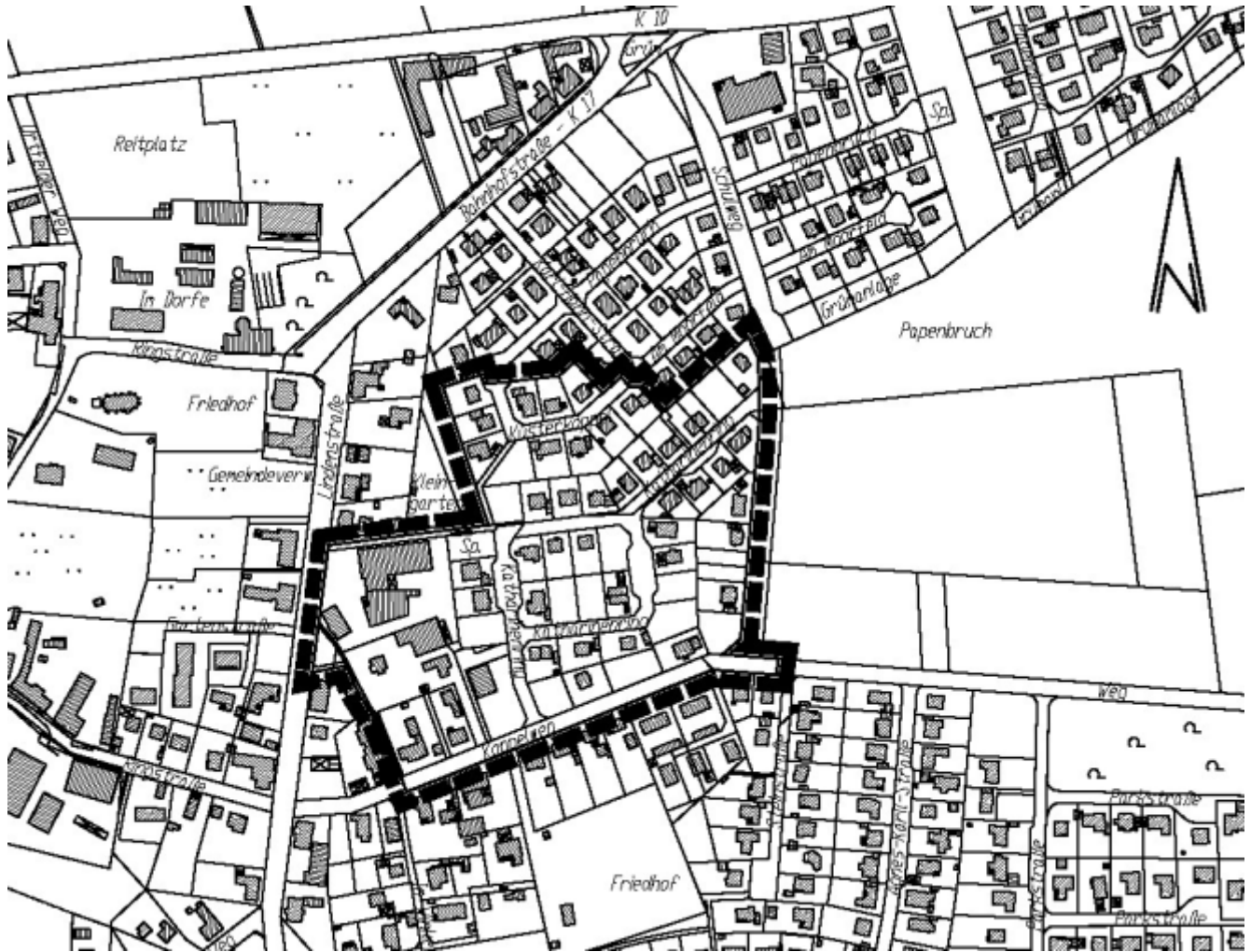
Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die nachschulische Betreuung mit einem pädagogischen Mittagstisch am Grundschulstandort Deutsch Evern tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Deutsch Evern, 14.07.2010
Benecke
Gemeindedirektorin

HINWEISBEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Papenbruch 3. Änderung und Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Papenbruch 3. Änderung und Erweiterung“ beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Papenbruch 3. Änderung und Erweiterung“ ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Papenbruch 3. Änderung und Erweiterung“ mit Begründung liegt in der Gemeinde Embsen, Lindenstraße 2, 21409 Embsen, während der Sprechzeiten (Dienstag bis Freitag 8 - 12 Uhr und Montag 14.00 – 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 schriftlich gegenüber der Gemeinde Embsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Papenbruch 3. Änderung und Erweiterung“ in Kraft.

Embsen, den 24. Juni 2010
Gentemann
Gemeindedirektor

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderspielkreis der Gemeinde Barendorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 15.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Für die Betreuung im Kinderspielkreis sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen ab dem 01. August 2010 für den Kalendermonat:

	5 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche
a) pro Kind	135,00 €	81,00 €
b) Ermäßigung für Geschwisterkinder, die gleichzeitig den Kinderspielkreis besuchen vom festzusetzenden Elternbeitrag wird für jedes weitere in der Familie lebende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, ein Abzug von 2,00 € pro Monat vorgenommen.		
c) Für den in Anspruch genommenen Früh- bzw. Spätdienst (von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr bzw. von 12.00 bis 12.30 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von jeweils 7,00 € zu zahlen.		

2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kinderspielkreisgebühren nach folgender Staffelung:

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren 5 Tage pro Woche	Gebühren 3 Tage pro Woche
43.000,00 € und darüber	135,00 €	81,00 €
38.000,00 € bis 42.999,99 €	125,00 €	75,00 €
33.000,00 € bis 37.999,99 €	115,00 €	69,00 €
28.000,00 € bis 32.999,99 €	105,00 €	63,00 €
23.000,00 € bis 27.999,99 €	95,00 €	57,00 €
18.000,00 € bis 22.999,99 €	85,00 €	51,00 €
13.000,00 € bis 17.999,99 €	75,00 €	45,00 €
bis 12.999,99 €	0,00 €	0,00 €

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kinderspielkreisplatzes.

3. Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:
 Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches II in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden.
 Abzüglich Kinderförderungsbetrag in Höhe von 2.000,00 € je unterhaltsberechtigtes Kind.
 Verluste aus anderen Einkommensteuerarten oder Verluste des anderen Sorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.
 Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und das Kind, mit Ausnahme des Kindergeldes und des Erziehungsgeldes.
 Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte, Freibeträge und Werbungskosten des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderspielkreisjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt.

4. Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind jeweils bis zum 31.05. des laufenden Jahres, für das kommende Kinderspielkreisjahr, zu stellen.
 Bei Aufnahmen innerhalb des Kinderspielkreisjahres (01.08. - 31.07.) ist der Antrag binnen 3 Monaten nach der Aufnahme zu stellen.

5. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kinderspielkreisjahr.
 Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommen ergeben haben – mehr als 20 % positiv oder negativ -, sind diese der Gemeinde umgehend mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren auf Grund von aktuellen Belegen.

6. Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 4 Abs. 5 nicht nachkommt.
 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Artikel II

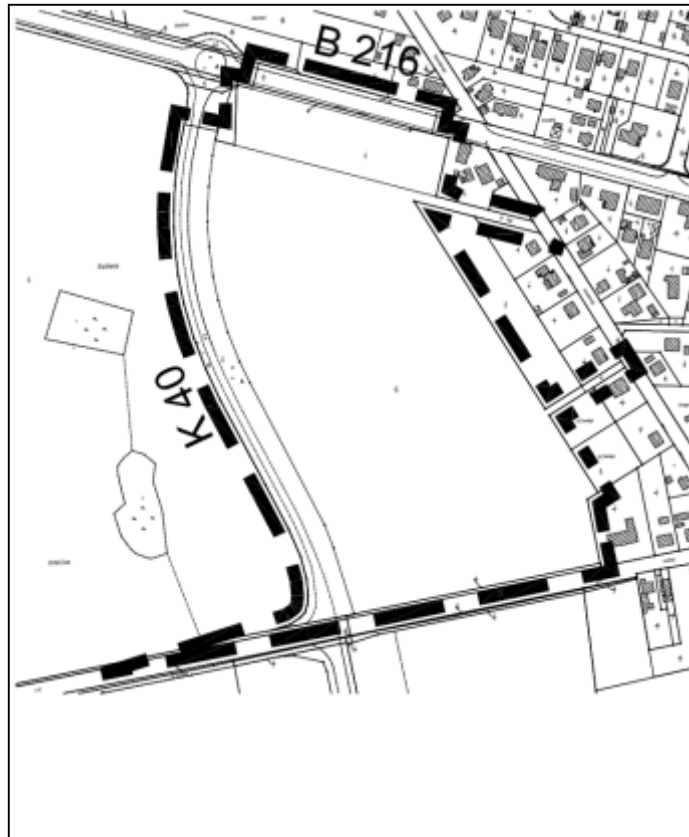
Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Barendorf, am 15.06.2010
 Hein
 Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Stadtkamp“ und über die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Barendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Barendorf hat am 15.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 8 „Stadtkamp“ und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.



Der Bebauungsplan, seine Begründung, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und die örtlichen Bauvorschriften sowie die anderen Bestandteile und Beifügungen der Satzung werden

im Rathaus der Samtgemeinde Osteide, Fachbereich II, Schulstraße 2, 21397 Barendorf

während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 215 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Barendorf, den 07.07.2010

Hein

10. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 17.12.1997 (Nds. GVBL S. 539) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom

23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung vom 22.06.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung im Kindergarten von 07.30 – 12.30 Uhr sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen ab dem 01. August 2010 für den Kalendermonat:

a) pro Kind	179,00 €
b) Ermäßigung für Geschwisterkinder	
für das 2. Kind	30,00 €
für das 3. Kind	60,00 €

und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Für in Anspruch genommenen Spätdienst (12.30 – 13.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 18,00 € zu zahlen.

Für in Anspruch genommenen Mittagstisch (12.30 – 14.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 110,00 € zu zahlen. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme (mindestens 3 x wöchentlich) wird die Gebühr entsprechend der angemeldeten Betreuungstage reduziert.

2. Für die Betreuung im Kindergarten von 07.30 – 15.30 Uhr sind ab 01.08.2010 einschließlich des Mittagessens folgende Gebühren zu entrichten:

a) pro Kind	367,00 €
b) Ermäßigung für Geschwisterkinder	
für das 2. Kind	30,00 €
für das 3. Kind	60,00 €

und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

3. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 1 nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	179,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99 €	162,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	146,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	130,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	113,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	97,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	81,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	41,00 €
2	bis 14.999,99 €	0,00 €
1	Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten, besuchen den Kindergarten gebührenfrei.	

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

4. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 2 nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	367,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99 €	341,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	315,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	289,00 €

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	482.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	482.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	465.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	417.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	115.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	133.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer **340 v. H.**

Echem, 16.05.2010
Gerstenkorn
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 21.06.2010 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/93 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Echem liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 26.07.2010 bis 06.08.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21379 Echem, Bäckerstraße 4 öffentlich aus.

Echem, 23.07.2010
Gerstenkorn
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Rullstorf**

**§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung Ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Rullstorf – sofern Erschließungsbeiträge gem. §§ 127ff Baugesetzbuch nicht erhoben werden können- nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Wirtschaftswege.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Baumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile der Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
 1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für Freilegung der Fläche
 3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhung und Vertiefung einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 4. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborde,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr.3;
 6. der Fremdfinanzierung
 7. für Maßnahmen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch beitragsfähige Maßnahmen bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung bestimmen, dass über die in Absatz (1) genannten Kosten hinaus weitere genau zu bezeichnende Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

**§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.

- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 10 v. H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 25 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege- auch als kombinierte Anlage- sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 25 v. H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege- auch als kombinierte Anlage- sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
 4. Die Erhebung von Beiträgen bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG wird durch Sondersatzung geregelt.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbausaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbausaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
Für die übrigen Flächen- einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits der Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB- richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktor nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauBG liegen und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet.
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauBG besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauBG) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauBG) und teilweise im Außenbereich (§35 BauBG) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 60 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 60 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. lit b) 2. Halbsatz der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden,
oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauBG) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (Ausgleichsflächen), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von der Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschoße bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschoße sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschoße gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplan liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschoße,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschoße die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschoße noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumasszahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumasszahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - i) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschoße noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumasszahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauBG) Berechnungswert nach lit. a-
2. auf denen die Zahl der Vollgeschoße nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d)-g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumasszahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächliche vorhandene Zahl der Vollgeschoße bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschoße,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschoße.
- (4) der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1.
1,6 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauBG) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, und Post, Bahnhofsgebäude) genutzt wird;
 2.
2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauBG) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten und Wochenendsiedlungen/ Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauBG) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0

- b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B.Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten und Wochenendsiedlungen/ Campingplätze) ohne Bebauung 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,35 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,4 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach §35 Abs. 6 BauBG liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleine Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,35 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,35 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

**§ 8
Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitragselbständig erhoben werden für

- 1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung;
- 2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme;
- 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn;
- 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege;
- 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege;
- 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von Ihnen;
- 7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung;
- 8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung;
- 9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen;
- 10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen;

**§ 9
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) in den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

**§ 10
Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 11
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Mieteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§14 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 06. Juli 2010 in Kraft.

Rullstorf, den 06. Juli 2010
F.-H. Darger
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Scharnebeck – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Wirtschaftswege.

(3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1)
Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung der Fläche;
 3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn, mit dem Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammboden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
 6. der Fremdfinanzierung;
 7. für Maßnahmen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2)
Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung bestimmen, dass über die in Absatz (1) genannten Kosten hinaus weitere genau zu bezeichnende Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1)
Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)
Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus werden den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

(1)
Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.

(2)
Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v. H.,
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.,
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege- auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.,

- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.,
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- 1. für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,
 - 2. für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehweg – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 70 v.H.,
 - 3. für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v.H.,
 - 4. für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
4. Die Erhebung von Beiträgen bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG wird durch Sondersatzung geregelt.

(3)
Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4)
Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

(1)
Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2)
Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlichen-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3)
Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

- 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
- 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht.
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
- 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) 2. Halbsatz der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4)
Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden,
oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1)
Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchen werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2)

Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3)

1. Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-
2. auf den die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die über ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4)

Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO) Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1)

Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücke, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- | | |
|---|---------|
| aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167, |
| bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333, |
| cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) | 1,0, |
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- | | |
|---|-----|
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, | 1,5 |
| mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung | 1,0 |
| mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächliche vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt lit. a). | |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung;
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen;
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung;
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung;
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen;
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 11
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

**§ 12
Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 13
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14
Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 24.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.1982 i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.04.1982 außer Kraft.

Scharnebeck, den 24.06.2010
Hans-Georg Führinger
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg; Amt für Landentwicklung

Vereinfachte Flurneuordnung Stapel;

I.

Anordnung der vorläufigen Teilbesitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Stapel, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 3 06 1938 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1. a) Die Eigentümer der Grundstücke, die in dem in der anhängenden Gebietskarte gelb hinterlegten Bereich liegen, werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des GLL Lüneburg - Amtes für Landentwicklung - vom 11.05.2010 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
- b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der **09.08.2010**
2. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten **am 09.08.2010 um 18:30 Uhr** im Gasthof „Zum goldenen Stern“; Lübtheener Straße 10, 19273 Laave bekanntgegeben.

Es besteht die Möglichkeit, sich am 10., 11. u. 12.08.2010 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Annette's Bauerndiele – Schmiedestraße 5, 19273 Stapel - die Feldeinteilung von Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Landentwicklung Lüneburg erläutern, oder vor Ort anzeigen zu lassen. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen bei den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 09.11.2010

(3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für Landentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe: Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 11.05.2010 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

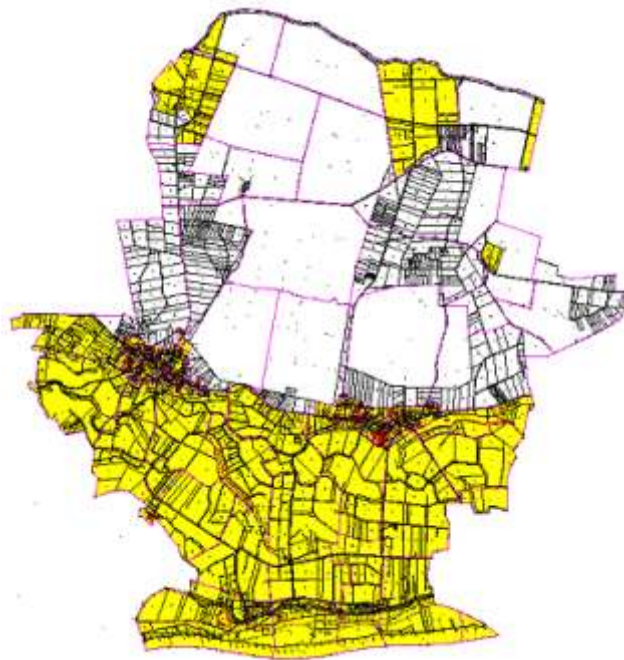
Die Anordnung der vorläufigen Teilbesitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Teilbesitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Teilbesitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.



Karte zur Teilbesitzeinweisung „Feldlage“ im Flurbereinigungsverfahren Stapel (grau hinterlegt)

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe: Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Die neue Feldeinteilung verändert die tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse. Es ist erforderlich einen sofortigen und gleichzeitigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf alle Besitzer zu gewährleisten, damit diese die Möglichkeit haben rechtzeitig mit den erforderlichen Bodenbearbeitungs- und Bestellungenarbeiten beginnen zu können.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis: Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Will

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
- Amt für Landentwicklung Lüneburg-
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Ladung

**zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes, mit 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung
im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tripkau**

Gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist der Flurbereinigungsplan den Verfahrensteilnehmern bekannt zu geben.

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erhalten die Teilnehmer neben dieser Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan sowie ein Merkblatt zu diesen Nachweisen zugeschickt.

Der Flurbereinigungsplan wird in den folgenden Terminen im Tagungsraum des Landgutes Tripkau zur Einsichtnahme offengelegt und durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert.

Erläuterung zu den einzelnen Abfindungen (Einzeltermine):

Montag, 27.9.2010 14:00 – 19:00 Uhr

Dienstag, 28.09.2010 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr,

Mittwoch, 29.09.2010 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 19:30 Uhr

Donnerstag, 30.09.2010 9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr

Den Beteiligten wird empfohlen, zur Vermeidung längerer Wartezeiten vorab einen Termin zu vereinbaren.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur in einem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Der Anhörungstermin findet statt am

Freitag, 01.10.2010 um 10:00 Uhr im Landgut Tripkau

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden daher gebeten, sich die erforderlichen Erläuterungen in dem vorhergehenden Termin geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann er sich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für Landentwicklung, Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin anheim gestellt wird. Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn einer der Nebenbeteiligten gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen will.

Lüneburg, 15.07.2010
Schell

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Landtausch Wittorf 03

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Lüneburg

– Amt für Landentwicklung Lüneburg –
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg (Dienstgebäude)
Tel. 04131/726-225



Lüneburg, den 19.04.2010

*Berichtigung eines Schreibfehlers
gem. § 132 FlurbG - Lüneburg, den 17.6.2010
Dahl*

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86, Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, ergeht folgender Beschluss:

I. Anordnung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Landtausch **Wittorf 03** Gemarkung Wittorf, Gemeinde Wittorf - Nr. 03 355 042 03 - Landkreis Lüneburg wird hiermit nach § 103 a Abs. 2 FlurbG angeordnet. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wittorf	Wittorf	1	98/1, 112/3, 214/1
		2	40
		6	37/2, 70/23, 72/24, 73/24, 74/24, 159/38
		7	25, 27/1
		8	72
		12	43

Gründe:

Die beteiligten Eigentümer/Tauschpartner wollen durch großzügige Zusammenlegung ihrer Tauschgrundstücke eine Verbesserung der Agrarstruktur erzielen. Die Voraussetzungen gem. § 103 a, Abs. 1 sind gegeben.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten –gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung - Lüneburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss unter Nr. I kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg in Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Behrends